

Geschäftsordnung

Überarbeitet am 26.01.2023

Der Jugendrat der Stadt Friedberg gibt sich folgende Geschäftsordnung:

Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsneutrale Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begrifflichkeiten gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter.

I. Grundlagen

§ 1 Ziele und Aufgaben

(1) Der Jugendrat hat als Vertretungsorgan der Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Wirkungskreis der Stadt Friedberg die Aufgabe, die Belange der Jugend gegenüber der Politik und der Verwaltung zu vertreten. Die Mitglieder des Jugendrats sind Ansprechpartner für die Jugendlichen und Bindeglied zur Politik.

(2) Ziel ist es die Kommunalpolitik jugendgerecht zu gestalten und insbesondere bei jugendrelevanten Themen aktiv mitzuwirken.

(3) Der Jugendrat ist insgesamt parteipolitisch neutral. Er ist nicht religiös gebunden und schließt Jugendliche nicht wegen ihres Geschlechts, ihrer Nationalität, Religion, Hautfarbe, sexuellen Orientierung oder sozialer Herkunft aus.

§ 2 Zusammensetzung und Jugendratswahl

(1) Der Jugendrat besteht aus 12 Mitgliedern welche sich zum Zeitpunkt der Wahl im Alter von 14 bis 21 Jahren befinden. Überschreitet ein Mitglied das vorgegebene Alter innerhalb der Wahlperiode, so ist dies bis zum Ende der Periode unbeachtlich. Die Amtszeit beträgt 3 Jahre und ist eine ehrenamtliche Tätigkeit. Aus ihrer Mitte wählen die Jugendräte zwei gleichberechtigte Sprecher. Diese führen die unter § 10 genannten Aufgaben und Pflichten aus.

(2) Die Mitglieder des Jugendrats können an den Schulen im Stadtgebiet sowie im Jugendzentrum der Stadt Friedberg gewählt werden. Wahlberechtigt sind alle Friedberger im Alter von 14-21 Jahren sowie Jugendliche, die Schulen im Stadtgebiet besuchen. Wählbar sind wahlberechtigte Personen.

(3) Als beratende Mitglieder gehören der Bürgermeister (oder dessen Vertretung) und die Jugendpfleger des Stadtrats sowie der Verwaltung dem Jugendrat an. In ihrer Funktion kommt ihnen kein Stimmrecht zu.

(4) Der Jugendrat kann nach seinem Beschluss ohne beratende Mitglieder tagen.

(5) Beantragt ein Jugendrat die Niederlegung seiner Jugendratsmitgliedschaft hat dieser dies in einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem Gremium abzugeben.

§ 3 Etat und Finanzen

(1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben wird dem Jugendrat ein angemessener Etat zur Verfügung gestellt, dessen Höhe der Stadtrat im Rahmen der jährlichen Haushaltsberatungen festlegt.

(2) Das Budget ist insbesondere zur Deckung der Kosten eigener Veranstaltungen, Projekte, Seminare, Workshops und anderer Kosten, die im Rahmen der Arbeit des Jugendrats anfallen, zu verwenden.

(3) Die Entscheidung über die Verwendung des Etats ("Bewirtschaftungsbefugnis") wird wie folgt festgelegt:

1. bis 100,00€/ Monat: Jugendratsmitglieder (ohne Beschluss)

2. ab 100,00€ Jugendrat durch Beschluss

(4) Die sachliche-und rechnerische Richtigkeit der Ein- und Auszahlungen erfolgt durch den Stadtjugendpfleger oder dessen Vertretung. Einnahmen und Ausgaben sind durch Belege nachzuweisen und über die Stadtkasse abzuwickeln. Durch den Stadtjugendpfleger erhalten die Jugendräte Auskunft über die aktuelle Finanzlage.

§ 4 Sitzungsgeld

(1) Das Engagement der Jugendräte wird mit einer pauschalen Aufwandsentschädigung von 7,00 € pro Sitzung für jedes anwesende Jugendratsmitglied honoriert. Die Auszahlung erfolgt in regelmäßigen Intervallen per Überweisung.

Das Sitzungsgeld wird vorerst nicht ausgezahlt. Das Geld wird für gemeinsame Aktionen (z.B. Teambuilding) und die Verkostung bei den Sitzungen und Arbeitsgruppen verwendet.

§ 5 Wahlen

(1) Wahlen werden in freier und geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln vorgenommen. Ungültig sind nicht beschriftete Stimmzettel und solche Stimmzettel, die den Namen des/der Gewählten nicht eindeutig erkennen lassen.

(2) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so tritt eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen ein. Haben im ersten Wahlgang von mehreren Bewerbern drei oder mehr die gleiche

höchste Stimmenzahl erhalten oder stehen an zweiter Stelle zwei oder mehr Bewerbende mit gleicher Stimmenzahl, so entscheidet das Los darüber, wer von den beiden Bewerbenden mit gleicher Stimmenzahl in die Stichwahl zu bringen ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet ebenfalls das Los.

§ 6 Beschlussfähigkeit

(1) Der Jugendrat kann nur in einer ordnungsgemäß schriftlich eingeladenen und einberufenen Sitzung beschließen. Die Beschlussfähigkeit muss bei jeder Beschlussfassung gegeben sein.

(2) Der Jugendrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller Mitglieder anwesend sind. Aktuell ist eine Beschlussfähigkeit bei der Teilnahme von 8 Jugendräten gewährleistet.

§ 7 Beschlussfassung

(1) Nach Durchführung der Beratungen lassen die Sprecher über den Beratungsgegenstand abstimmen. Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handheben, und in digitalen Sitzungen mittels einer transparenten Abstimmungsmethode gefasst. Stimmenthaltungen sind zulässig.

(2) Vor der Abstimmung nennt der Sitzungsleiter den Beschlusstext, über den beschlossen wird. Die Fragen sind so zu stellen, dass mit „Ja“, „Nein“ geantwortet werden kann.

(3) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen „Ja“ oder „Nein“ lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Verhandlungsgegenstand abgelehnt und kann nicht erneut unverändert eingebracht werden.

§ 8 Änderung der Geschäftsordnung

Änderungen an der Geschäftsordnung werden durch Beschlüsse (siehe § 6 Beschlussfassung) des Jugendrates mit einer 2/3 Mehrheit nach vorheriger schriftlicher Mitteilung in der Einladung geändert werden. Die Geschäftsordnung wird auf der Website des Jugendrates veröffentlicht.

§ 9 Anträge

(1) Jeder kann Anträge in schriftlicher Form an den Jugendrat stellen. Diese werden in der folgenden Sitzung behandelt.

(2) Alle Interessen und Anträge, die Jugendliche an Jugendratsmitglieder herantragen, werden an die Sprecher weitergegeben. Diese beziehen die Interessen und Anträge in die Tagesordnungsplanung ein.

(3) Antragsberechtigt sind alle Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit Hauptwohnsitz in Friedberg, alle Schüler der Friedberger Schulen sowie der Erste Bürgermeister, der Stadtjugendpfleger sowie alle anderen beratenden Mitglieder.

II. Ämter und Arbeitsgruppen

§ 10 Sprecher

(1) Gemäß § 2 Zusammensetzung und Jugendratswahl wählt der Jugendrat aus seiner Mitte 2 gleichberechtigte Sprecher. Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Neuwahlen können bereits zu einem früheren Zeitpunkt durch ein Misstrauensvotum von mindestens der Hälfte der Mitglieder eingeleitet werden.

(2) Tritt ein Sprecher frühzeitig zurück, so finden in der nächsten Sitzung, bei der die Beschlussfähigkeit gewährleistet wird, Neuwahlen zur Nachbesetzung des Amtes statt.

(3) Die Sprecher laden zu den Jugendratssitzungen ein und leiten die Diskussionen. Sie eröffnen die Sitzung und stellen die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit fest. Nach Behandlung der Tagesordnung und etwaiger Anfragen schließen die Sprecher die Sitzung.

(4) Die Sprecher repräsentieren den Jugendrat nach außen und sind für die Verwaltung des Emailaccounts des Jugendrats zuständig. Die Inhalte der empfangenen und entsendeten Nachrichten werden den anderen Jugendratsmitgliedern mitgeteilt.

§ 11 Schriftführer

(1) Über alle Sitzungen des Jugendrats und der Arbeitsgruppen sind Ergebnisprotokolle zu fertigen.

(2) Das Amt des Schriftführers in Jugendratssitzungen wird auf freiwilliger Basis unter den Jugendratsmitgliedern gewechselt.

(3) Der Schriftführer fertigt ein Ergebnisprotokoll über die Sitzung. Dieses wird getrennt nach öffentlichem und nichtöffentlichem Teil geführt. Das Protokoll enthält Zeit, Ort, Angaben zur Anwesenheit der Mitglieder, den Namen der Sitzungsleitung, den Namen des Protokollanten, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse.

(4) Die Protokolle der öffentlichen Sitzungen werden auf der Website des Jugendrats veröffentlicht. Vor der Veröffentlichung werden sie von dem Stadtjugendpfleger auf Richtigkeit und Vollständigkeit geprüft.

§ 12 Arbeitsgruppen

(1) Der Jugendrat bildet zur effizienteren Behandlung von verschiedenen Themenbereichen Arbeitsgruppen.

(2) Jedes Jugendratsmitglied kann Arbeitsgruppen gründen. Die Arbeitsgruppen organisieren sich parallel zum Jugendrat, arbeiten an diversen Themen, organisieren eigene Treffen und führen Projekte eigenständig durch. Die Gruppe wird zuvor im Jugendrat besprochen und von diesem per Abstimmung legitimiert.

(3) Bei den Jugendratssitzungen berichten die Arbeitsgruppen über ihre Arbeit. Des Weiteren können in diesem Rahmen über Ideen, Pläne und Entscheidungen der Arbeitsgruppen abgestimmt werden.

(4) Zur Verwaltung der Social-Media-Accounts wird eine Öffentlichkeits-Arbeitsgruppe benannt.

III. Sitzungen

§ 13 Einladung und Tagesordnung

(1) Die Sprecher bereiten in Absprache miteinander die Beratungsgegenstände vor und laden in schriftlicher Form und unter Angabe der Tagesordnung zu Jugendratssitzungen ein. Den Mitgliedern des Jugendrats werden dabei die Zeit und der Ort des Treffens mitgeteilt.

(2) Die Ladungsfrist für eine fristgerechte Einladung beträgt 7 Tage. Kann die Ladungsfrist in dringenden Fällen nicht eingehalten werden, so muss dies in der Einladung mitgeteilt und schriftlich begründet werden. Somit wird auch in dringenden Fällen eine Beschlussfähigkeit gewährleistet.

(3) Bei Verhinderung oder Krankheit melden sich die Mitglieder des Jugendrats rechtzeitig bis spätestens einen Tag vor der Sitzung bei den Sprechern oder dem Stadtjugendpfleger ab. Das spätere Absagen ist nur in Ausnahmefällen zulässig.

(4) Jedes Mitglied des Jugendrats hat das Recht Punkte auf die Tagesordnung setzen. Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden in der Tagesordnung festgelegten Reihenfolge behandelt. Die Reihenfolge kann durch allgemeine Zustimmung der Jugendräte verändert werden.

§ 14 Sitzungen des Jugendrats

(1) Der Jugendrat trifft sich mindestens einmal im Monat. Bei Bedarf können auch mehrere Sitzungen angestrebt werden. Durch Beschluss des Jugendrats können Sitzungen für eine bestimmte Zeit auch ausgesetzt werden. Eine Auszeit von 4 Monaten darf jedoch nicht überschritten werden.

(2) Der Jugendrat kann ferner vom Ersten Bürgermeister, dem Stadtjugendpfleger oder wenn die Mehrheit der Mitglieder dies schriftlich verlangt, einberufen werden.

(3) Die Sitzungen des Jugendrates sind öffentlich, sofern nicht persönliche oder datenschutzrechtliche Gründe entgegenstehen.

(3) Der Jugendrat kann Personen zu allen Sitzungen (öffentliche und nichtöffentliche) hinzuziehen, wenn deren Anwesenheit aus Sicht der Jugendratsmitglieder für die Behandlung des jeweiligen

Gegenstandes erforderlich ist. Ebenso kann der Jugendrat nichtöffentliche Sitzungen unter Ausschluss der beratenden Mitglieder führen.

(4) Bei allen Sitzungen gilt ein respektvoller und fairer Umgang. Jedes Mitglied darf ausreden und seine Meinung in Diskussionen kundtun.

(5) Ein Jugendrat kann bei inakzeptablem Verhalten und Blockieren des Rates und dessen Beschlussfähigkeit aus dem Jugendrat (z.B., wenn dieser dreimal hintereinander unentschuldigt fehlt) ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss kann nur dann erfolgen, wenn 2/3 der anderen Räte dafür stimmen.

(6) Die Jugendratsmitglieder können in jeder Sitzung nach Erledigung der Tagesordnung Anfragen an den Ersten Bürgermeister oder an die Sprecher über Angelegenheiten richten, die nicht auf der Tagesordnung stehen. Eine Aussprache über Anfragen findet -sofern möglich -in der Sitzung statt.

(7) Die Sitzungen können an geeigneten Orten innerhalb Friedbergs stattfinden.

Diese Geschäftsordnung tritt mit sofortiger Wirkung am 18.02.2023 in Kraft.

**Anpassung der Geschäftsordnung am 19.10.2021: §6: Beschlussfähigkeit (2): Mitgliederanzahl*

**Änderung der Geschäftsordnung am 15.12.2021: §4: Einführung des Sitzungsgeldes*

** Änderung der Geschäftsordnung am 17.01.2023: §2 (6) Nachrücker – entfernt, da irrelevant; §4 Sitzungsgeld wird ausgesetzt; §7 Stimmenthaltungen sind zulässig; §14 (5) Ausschluss aus dem Gremium*